Abschrift

Az.: 130 AR 18795/12 ME

EINGANG
Stock Aders + Partner
-6. NOV. 2012

Protokoll

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Landgerichts München I, 30. Zivilkammer, am Montag, 29.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Falk
als beauftragter Richter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

Shah Saiyed, Englschalkinger Straße 199, 81927 München
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Stock Aders + Partner**, Effnerstraße 44 - 46, 81925 München, Gz.: 00155-12/Ra/ste

gegen

Zerzawy Wolfgang, Ottilienstraße 56 B, 81827 München
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. Moosreiner** Günter, Rumfordstraße 57, 80469 München

wegen Mediationsverfahren

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Antragstellerseite:**

   - der Kläger persönlich mit Rechtsanwälte Ramershoven und Hügelschäffer sowie Rechtsreferendarin Schwatz

2. **Antragsgegnerseite:**

- Herr Zerzawy mit Rechtsanwalt Dr. Moosreiner

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Die Parteien listen wechselseitig ihre Punkte auf, die bei der erstrebten Auflösung der Gesellschaft geregelt werden sollen. Sie sind schon jetzt einig, Eckpunkte "festzuzurren".

Die Parteien schließen daher jetzt folgende „Eckpunktevereinbarung":

1. Die Parteien sind darüber einig, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft hat, sind gegeneinander zu verrechnen. Die Parteien sind sich weiter einig, dass die Gesellschaft nicht werbend auf dem Markt tätig wird, insbesondere keine neuen Aufträge annimmt.

2. Die Parteien sind sich schon heute einig, dass für die Zukunft für beide Parteien kein Wettbewerbsverbot gelten soll, insbesondere nicht das Wettbewerbsverbot gemäß Gesellschaftsübertrag vom 01.07.2002.

3. Die Steuerberatung wird derzeit für die Gesellschaft von der Kanzlei Lennartz durchgeführt, die Buchhaltung macht die Mitarbeiter der Steuerberaterkanzlei Lennartz, Frau Lerchel. Die Parteien sind sich einig, dass Frau Lerchel die Buchhaltung zum laufenden Stand abklären soll, insbesondere die Kapitalkontenklärung. Frau Lerchel möge beiden Parteien sodann ihre Prüfungsergebnisse nebst zugrunde legenden Unterlagen zur jeweiligen Gegenprüfung übermitteln. Dies bezieht sich auch auf die Bilanz 2011, welche jetzt vom Kläger noch nicht unterschrieben ist. Die Bilanzunterlagen 2011 werden dem Kläger noch zur Verfügung gestellt. Die zu beauftragenden Leistungen von Frau Lerchel hat als Abwicklungsleistungen noch die GbR zu tragen.

4. Die Parteien sind sich einig, dass die Mieträume durch die GbR unverzüglich zu kündigen sind. Darüber hinaus sollen alle Verträge der GbR beendet werden, sei es durch Kündigung, Auflösungsvertrag oder einvernehmliche Vertragsübernahme einer der beiden Parteien. Die Parteien sind sich darüber einig, dass hierbei das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden ist.

5. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass die im wirtschaftlichen Eigentum der GbR befindlichen Sachmittel möglichst unter den Parteien als Entnahme aufzuteilen sind, wo dies nicht möglich ist, zu verwerten sind. Auch hierbei gilt das Vier-Augen-Prinzip.

6. Die Parteien sind sich einig, dass der Name der Gesellschaft, mit welchem sie geworben hat, („CLEVERITS") von keinem der Gesellschafter in Zukunft mehr genutzt wird. Wer die Domains weiternutzt oder ob diese ebenfalls nicht mehr genutzt werden sollen, werden sich die Parteien abstimmen.

7. Die Parteien sind sich einig, dass sie zur Klärung ihrer steuerlichen Belange für die Steuerjahre 2011 und 2012 zusammenarbeiten werden.

8. Die Parteien sind sich einig, dass bei allen künftigen Schritten ab heute das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden ist.

9. Die Parteien sind sich einig, wenn die Überprüfung durch den Kläger ergibt, dass die bisherige Steuerberatungsgesellschaft und Buchhaltungsgesellschaft der GbR (Lennartz, Lerchel) gravierende Fehler gemacht haben, die Kosten der Überprüfung ebenfalls durch die Gesellschaft zu tragen sind.

10. Die Parteien stellen zusammenfassend klar, dass sie die Gesellschaft mit dem heutigen Tag als aufgelöst betrachten und es sich bei der Gesellschaft um eine reine Abwicklungsgesellschaft handelt und nur noch Abwicklungshandlungen vorzunehmen sind.

- vorgespielt und genehmigt -

Die Parteien sind sich weiter einig, dass sie derzeit keinen weiteren Mediationstermin benötigen. Sie werden gegebenenfalls in dieser Richtung auf den Mediationsrichter zukommen.

Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass binnen sechs Monaten ein derartiger Antrag nicht gestellt ist, sowohl der Mediationsrichter, als auch der erkennende Richter die Akte nach § 7 Abs. 3 der BayAktO behandeln und weglegen können.

WV auf 26.04.13

Ende: 15:15 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez.

Falk
Richter am Landgericht
als beauftragter Richter

gez.

Lindemann, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.